

Antrag Nr. 2

der Fraktion **FCG/AAB-BAK**
an die 178. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 13. Juni 2025

Absicherung von Einheimischentarifen

Tourismus ist einer der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren in unserem Land. Zur Hochhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem Tourismus und zur verstärkten Nutzung unserer Tourismusinfrastruktur in der touristischen Nebensaison ist es uns ein Anliegen, dass die Angebote großflächig für die lokale Bevölkerung leistbar bleiben. Sogenannte Einheimischentarife für die Wohnbevölkerung garantieren dies.

Als Einheimischentarif wird der vergünstigte Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen zugunsten der regional ansässigen Wohnbevölkerung bezeichnet. Dieser umfasst beispielsweise verbilligte Eintrittspreise für Museen, Thermen, und ähnliche Einrichtungen. Davon umfasst sind aber auch begünstigte Tarife für den öffentlichen Personenverkehr oder auch Preisvorteile für die Benützung von Seilbahnen und sonstigen Aufstiegshilfen.

Wie sich in Tirol und Vorarlberg zeigt, gibt es unionsrechtliche Probleme bei der Umsetzung solcher Tarife. Die Dienstleistungsrichtlinie der EU legt fest, dass Dienstleistungsempfängern keine diskriminierenden Anforderungen auferlegt werden dürfen, die auf deren Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz beruhen. Ausnahmen bestehen nur dahingehend, dass durch sachliche Rechtfertigungsgründe, wie beispielsweise die Zweckbindung von Steuern und Abgaben iSd Kohärenz des Steuersystems, Einheimischentarife im Einzelfall zulässig sein können. Ortsansässige, die einer Sonderabgabe unterworfen sind, dürfen somit tariflich bessergestellt werden als Nicht-Ortsansässige. Vergünstigungen bei privat finanzierten Anbietern oder für Bewohner aus Nachbargemeinden sind und bleiben somit unzulässig. Verkehrsdienstleistungen, die in den Anwendungsbereich von Titel VI AEUV fallen, sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Diese Ausnahme wird sowohl in Österreich als auch in anderen Staaten der EU bisher dahingehend interpretiert, dass nicht nur der öffentliche Personenverkehr, sondern auch Seilbahnen und sonstige Aufstiegshilfen vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen sind, da auch Seilbahnen und Aufstiegshilfen dem Sachbereich „Verkehr“ im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zuzuordnen seien.

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hat im Juli 2024 eine Musterklage gegen das sogenannte Freizeitticket Tirol eingebracht, weil es nur für Menschen mit Hauptwohnsitz, Arbeits- oder Studienplatz in Tirol erhältlich war. Beim Freizeitticket handelt es sich um eine Verbundkarte, die jeweils für ein ganzes Jahr in rund 70 Betrieben und mehr als 30 Skigebieten gilt. Der VKI ortet einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von Unionsbürger:innen im Binnenmarkt.

Für uns ist es aus gesellschafts- und sozialpolitischen Überlegungen heraus unerlässlich, dass die Nutzung von Tourismusinfrastruktur für Einheimische mittels Einheimischentarifen garantiert ist und somit leistbar bleibt. Die Judikatur zu den bestehenden Ausnahmen reicht dafür nicht aus und bietet den Rechtsunterworfenen nicht die nötige Rechtssicherheit für eine unkomplizierte Implementation von Einheimischentarifen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten auf, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, die Ausnahmen aufgrund des Wohnsitzes in der Dienstleistungsrichtlinie zur Absicherung von Einheimischentarifen abzusichern und auszuweiten sowie Seilbahnen und sonstige Aufstiegshilfen vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie weiterhin auszunehmen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich